

HVBG-Info 15/1991 vom 20.06.1991, S. 1288 - 1296, DOK 374.27/017-LSG

Absolute Fahruntüchtigkeit schon bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.09.1990 - L 3 U 139/88

Ein Kraftfahrer ist auf einem Betriebsweg (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) schon bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille absolut fahruntüchtig;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.09.1990 - L 3 U 139/88 - (vgl. dazu auch HV-INFO 1991, S. 419-422)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 19.09.1990 - L 3 U 139/88 - den UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO für einen Metzgermeister, der alkoholisiert (BAK-Wert 1,3 Promille) auf einem Betriebsweg mit dem PKW einen schweren Verkehrsunfall erlitt, verneint. Dabei hat das LSG insbesondere ausgeführt: "Der BGH hat nunmehr entscheiden, daß sogar bei einer festgestellten BAK von wenigstens 1,1 Promille in jedem Fall alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit anzunehmen sei, und dies u.a. mit einer erheblichen Verbesserung der Feststellungsmethoden des BAK-Wertes begründet (Beschl. v. 28.6.1990, 4 StR 297/90). Dies rechtfertigt eine dahingehende Änderung der sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Der Senat folgt der Rechtsprechung des BGH. Sie ist auch für den vorliegenden Fall anwendbar, obwohl sich der Unfall bereits 1986 ereignet hat, weil sie für alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kommt es im übrigen auf diese neue Rechtsprechung nicht entscheidend an, weil auch ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nachgewiesen ist."